Nutzung der Kaufsache an einem bestimmten Ort als vertraglich vorausgesetzte Verwendung

1. **Nach dem Vertrag vorausgesetzt im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. ist die zwar nicht vereinbarte, aber von beiden Vertragsparteien unterstellte Verwendung der Kaufsache (im Anschluss an BGH, Urt. v. 16.03.2012 – V ZR 18/11, WM 2013, 523 Rn. 16; Urt. v. 26.04.2017 – VII-I ZR 80/16, NJW 2017, 2817 Rn. 16; Urt. v. 06.12.2017 – VIII ZR 219/16, NJW-RR 2018, 822 Rn. 26, 33; Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, NJW 2019, 1937 Rn. 25).**

2. **Eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Kaufsache im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. kann auch darin liegen, dass diese an einem bestimmten Ort genutzt werden soll (hier: Aufstellung eines Mobilheims auf einem vom Käufer angemieteten Stellplatz).**

BGH, Urteil vom 09.09.2026 – VIII ZR 70/23

Sachverhalt: Der Kläger beabsichtigte, auf einem von ihm angemieteten Stellplatz auf einem Campingplatz in Schleswig-Holstein ein sogenannten Mobilheim aufzustellen. Er wandte sich deshalb Ende des Jahres 2019 an die Beklagte zu 1, eine im Bereich der Beratung, der Projektbetreuung, des Verkaufs und des Services von Ferienmobilien tätige Gesellschaft, deren Gesellschafter die Beklagten zu 2 und zu 3 waren.

Die Beklagte zu 1 bot dem Kläger in Kenntnis der Nutzungsabsicht und der für den Stellplatz maßgeblichen landesrechtlichen Camping- und Wochenendplatzverordnung, die für Mobilheime unter anderem eine Begrenzung der zulässigen Gesamtfläche auf 40 m² sowie der zulässigen Gesamthöhe ab Boden von maximal 3,50 m vorsieht, zunächst ein (einteiliges) Mobilheim mit einer Höhe von etwas weniger als 3,50 m an.

Auf Bitte des Klägers nahm der Beklagte zu 3 im Vorfeld des Vertragsschlusses Kontakt mit dem Betreiber des Campingplatzes auf und vereinbarte mit ihm einen Termin zur Besichtigung des vorgesehenen Stellplatzes. Der Beklagte zu 3 sollte bei diesem Termin die örtlichen Verhältnisse prüfen.

Der Ortstermin fand am 12.12.2019 statt; der Kläger nahm hieran nicht teil. Hierbei ergab sich, dass die Breite der Zuwegung für die Anlieferung des ausgewählten (einteiligen) Mobilheims nicht ausreichte und deshalb für die Nutzung am geplanten Standort nur ein zweiteiliges Mobilheim in Betracht kam.

Am 14.12.2019 schlossen der Kläger und die Beklagte zu 1 einen Kaufvertrag über den Erwerb eines – von dem Beklagten zu 3 im Nachgang zum Ortstermin vorgeschlagenen – von einem anderen Unternehmen herzustellenden zweiteiligen Mobilheims zum Kaufpreis von 75.998 €.

Im Januar 2020 übersandte die Beklagte zu 1 dem Kläger die Werkszeichnungen des Herstellers, aus denen sich erstmals die genauen Maße für das gekaufte Modell – unter anderem eine Dachfirsthöhe von 3,788 m – ergaben, und informierte den Kläger über den nunmehr erfolgten Produktionsbeginn. Von diesen Zeichnungen leitete der Kläger lediglich den Grundriss an den Betreiber des Campingplatzes weiter, aus dem sich zwar die Gesamtfläche, nicht aber die Höhe des Mobilheims ergibt. Der Campingplatzbetreiber bestätigte im April 2020 die „gesetzeskonforme Größe“ des Mobilheims.

Anfang Juli 2020 erfolgte die Anlieferung und Aufstellung des Mobilheims auf dem Campingplatz. Am 20.07.2020 beanstandete der Betreiber des Campingplatzes die Überschreitung der nach der maßgeblichen landesrechtlichen Camping- und Wochenendplatzverordnung zulässigen Firsthöhe des Mobilheims um 30 cm. Mit anwaltlichem Schreiben vom 21.07.2020 forderte der Kläger die Beklagte zu 1 zur Nachbesserung im Hinblick auf die Firsthöhe auf, was die Beklagte zu 1 mit Schreiben vom 30.07.2020 unter Hinweis auf die vertragliche Vereinbarung der Parteien ablehnte. Nachdem die Bauaufsicht des Landkreises den Kläger zur Räumung des Stellplatzes aufgefordert hatte, erklärte dieser am 18.08.2020 gegenüber der Beklagten zu 1 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Mit der Klage begehrt der Kläger von den als Gesamtschuldner in Anspruch genommenen Beklagten – jeweils nebst Zinsen – die Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 75.998 €, Zug um Zug gegen Rückgabe des Mobilheims, sowie den Ersatz der ihm für die Vorbereitung des Stellplatzes, den Transport des Mobilheims zum Stellplatz und die Montage des Mobilheims entstandenen Kosten in Höhe von insgesamt 12.927,99 €. Schließlich verlangt der Kläger die Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten und deren Pflicht, ihm hinsichtlich einer nicht möglichen Nutzung des Mobilheims und der künftigen Aufwendungen für eine Wiederherstellung des Stellplatzes Schadensersatz zu leisten.

Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. Die Revision des Klägers, der die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils begehrte, hatte Erfolg.

Aus den Gründen: [12] Über das Rechtsmittel ist antragsgemäß durch Versäumnisurteil zu entscheiden, da die Beklagten in der mündlichen Revisionsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht anwaltlich vertreten waren. Inhaltlich beruht das Urteil indessen nicht auf der Säumnis der Beklagten, sondern auf einer Sachprüfung.

[13] I. Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, im Wesentlichen ausgeführt:

[14] Dem Kläger stehe ein Rücktrittsrecht nicht zu, weil die Kaufsache einen Mangel im Sinne der § 433 BGB, § 434 BGB a.F. BGB aF nicht aufweise.

[15] Eine andere als die in den übersandten Planzeichnungen des Herstellers konkretisierte Dachhöhe im Sinne einer Beschaffenheit gemäß § 434 I 1 BGB a.F. hätten die Parteien weder mündlich noch schriftlich vereinbart.

[16] Zwar käme – nachdem der Beklagte zu 3 den Stellplatz und die Zuwegungsmöglichkeiten besichtigt habe – die Annahme in Betracht, die Parteien hätten stillschweigend vorausgesetzt, dass das Mobilheim, so wie nunmehr geplant, am konkreten Verwendungsort aufstellbar und verwendbar sei. Anwendbar sei § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. nämlich, wenn der Käufer spätestens bei Vertragsschluss dem Verkäufer eine bestimmte Verwendung zur Kenntnis gebracht und der Verkäufer dieser Absicht zugestimmt habe, was nicht notwendigerweise ausdrücklich erfolgen müsse; dann fehlte der Sache die Eignung zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung. Hiervon könne sich das Berufungsgericht vorliegend aber nicht überzeugen. Die Parteien seien zwar – möglicherweise auch aufgrund nicht haltbarer Zusagen des Platzbetreibers – von einer Umsetzbarkeit des Vorhabens an Ort und Stelle ausgegangen. Jedoch sei nicht mit der hinreichenden „Überzeugungsnotwendigkeit“ festzustellen, dass diese Vorstellung sodann auch „beiderseitig zur Geschäftsgrundlage geworden ist, mit welcher der Vertrag letztlich stehen und fallen sollte“.

[17] Der die Beklagten zu 1 und zu 2 vertretende Beklagte zu 3 habe zwar gewusst, welche Verwendung der Kläger geplant habe; er habe den konkreten Stellplatz auf dem Campingplatz besichtigt und ihm seien Geltung sowie Inhalt der Camping- und Wochenendplatzverordnung bekannt gewesen. Er habe sich allerdings auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers mit dem Platzbetreiber abstimmen sollen und den Kläger durch die Erkenntnisse aus der Besichtigung unterstützen wollen. Dabei möge der Kläger die Erwartung gehabt haben, der Beklagte zu 3 und der Platzbetreiber fänden eine Lösung für die Aufstellung des Mobilheims, ohne dass er sich weiter damit befassen müsse. Damit habe sich der Kläger aber allein auf den Platzbetreiber verlassen, der nicht aus der Sphäre der Beklagten stamme.

[18] Ausgehend hiervon müsse es bei einer nach beiden Seiten hin interessengerechten Auslegung der Erklärungen und des Verhaltens der Parteien bei dem allgemeinen Grundsatz verbleiben, wonach grundsätzlich der Käufer das Verwendungsrisiko trage. Es ginge nämlich bei der vorzunehmenden Interessenabwägung zu weit, würde man einer vertraglich nicht geschuldeten Unterstützungsleistung durch den Beklagten zu 3 den Erklärungswert zukommen lassen, die Beklagten wollten „nun dafür einstehen“, dass der Kläger die Kaufsache ohne Weiteres am angestrebten Ort nutzen könne. Vielmehr habe es dem Kläger oblegen, (selbst) Rücksprache mit dem Platzbetreiber zu halten und mit diesem tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten bei der Aufstellung am angestrebten Ort zu klären. Der Beklagte zu 3 habe überzeugend und vom Kläger nicht widersprochen ausgeführt, Käufer würden immer und so auch hier aufgefordert, die seitens der Beklagten weitergeleiteten Planzeichnungen des Herstellers dem jeweiligen Platzbetreiber vollständig vorzulegen und mit diesem die Einzelheiten zu erörtern. Damit werde deutlich, dass die Beklagten bereits ursprünglich „nicht gewillt“ gewesen seien, „das Verwendungsrisiko zu übernehmen“. Gegen eine Verlagerung des Verwendungsrisikos auf die Beklagten spreche zudem, dass eine wesentliche Ursache des Problems gerade darin zu sehen sei, dass der Kläger die Planzeichnungen nur unvollständig, nämlich ohne Angaben zur Höhe des geplanten Dachfirsts, an den Platzbetreiber weitergegeben habe, obwohl sich deren entscheidende Bedeutung für die beabsichtigte Aufstellung habe aufdrängen müssen.

[19] Ein Sachmangel sei schließlich auch nicht darin zu sehen, dass der Kaufsache eine übliche Eigenschaft fehle. Angesichts der auf den Einzelfall zugeschnittenen und im Planungsverlauf eingetretenen Änderungen lasse sich eine übliche Verwendung des Vertragsgegenstands nicht definieren.

[20] Der Kläger könne zudem nicht im Wege des Schadensersatzes Rückabwicklung eines für ihn nachteiligen Kaufvertrags wegen Verletzung einer Vertragspflicht aus § 280 I BGB verlangen. Es erscheine bereits zweifelhaft, ob der abgeschlossene Kaufvertrag für ihn nachteilig sei. Denn der Kläger habe im Ergebnis dasjenige erhalten, was er in Auftrag gegeben habe und bei entsprechendem Willen auch nutzen könne.

[21] Zudem habe die Beklagten keine Aufklärungspflicht hinsichtlich möglicher Schwierigkeiten einer Aufstellung des Mobilheims wegen der ausgeführten Höhe getroffen. Zwar bestehe im Rahmen von Vertragsverhandlungen für jeden Vertragspartner die Pflicht, den jeweils anderen über solche Umstände aufzuklären, die den Vertragszweck vereiteln könnten und für den Entschluss zum Abschluss des Vertrags von wesentlicher Bedeutung seien, sofern die Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwartet werden könne. Auch wenn der allgemeine Grundsatz gelte, dass der Käufer das Verwendungsrisiko der Kaufsache trage, könne von dem Verkäufer, wenn der Käufer konkrete Angaben zur geplanten Verwendung der Kaufsache mache und die Kaufsache für diese Verwendung nicht geeignet sei, nach der Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben eine entsprechende Aufklärung erwartet werden.

[22] Hier stehe aber bereits nicht fest, dass der Beklagte zu 3 erkannt habe, dass die Aufstellung des Mobilheims in der ausgeführten Weise (bau)rechtliche Schwierigkeiten nach sich ziehen könne. Der Beklagte zu 3 habe vielmehr die Ortsbegehung mit dem Platzbetreiber so verstehen dürfen, dass das Mobilheim auf dem avisierten Stellplatz aufgestellt werden könne, und nach der Übermittlung der endgültigen Planzeichnungen davon ausgehen können, dass der Kläger etwaige Probleme mit dem Platzbetreiber erörtern werde. Indem der Kläger die Weitergabe der vollständigen Planzeichnungen mit der Firsthöhe an den Platzbetreiber und deren inhaltliche Erörterung mit diesem unterlassen habe, habe er selbst pflichtwidrig gehandelt und das vermeidbare, nun verwirklichte Verwendungsrisiko herbeigeführt. Es habe in seiner Sphäre gelegen, sich hinsichtlich der Realisierbarkeit seines Vorhabens nach allen Seiten abzusichern. Ihm sei es deshalb verwehrt, die Folgen dieser Pflichtwidrigkeit der Beklagtenseite anzulasten. Zudem ergebe sich eine gewisse Sorglosigkeit des Klägers daraus, dass er die technischen Einzelheiten dem Gespräch zwischen dem Beklagten zu 3 und dem Platzbetreiber habe überlassen wollen. Ferner habe er die schließlich erstellten Planungsunterlagen nicht einmal selbst genau betrachtet. Auch wenn er dazu möglicherweise keinen Anlass gesehen habe, habe er sich damit objektiv „teilweise seiner möglichen Erkenntnis- und Kontrollmöglichkeiten begeben“.

[23] II. Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

[24] Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 1 sowie gegen die Beklagten zu 2 und zu 3 als deren Gesellschafter (vgl. hierzu BGH, Urt. v. 08.02.2011 – II ZR 263/09, BGHZ 188, 233 Rn. 23) auf Rückabwicklung des Kaufvertrags (§ 437 Nr. 2 Fall 1, §§ 323 I, 346 I, 348 BGB), auf Zahlung von Schadensersatz (§ 437 Nr. 3, §§ 280 I, III, 281, 284 BGB) sowie auf Feststellung des Annahmeverzugs (§ 293 BGB) und einer Verpflichtung zur Zahlung weitergehenden Schadensersatzes nicht verneint werden. Das Berufungsgericht hat insoweit rechtsfehlerhaft das Vorliegen eines Sachmangels des verkauften Mobilheims im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung (vgl. Art. 229 § 58 EGBGB; im Folgenden: a.F.) verneint.

[25] 1. Ohne Rechtsfehler und von den Parteien im Revisionsverfahren insoweit auch nicht angegriffen hat das Berufungsgericht das auf eine Mangelhaftigkeit des Mobilheims gestützte Begehren des Klägers nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht (§§ 434 ff. BGB a.F.) beurteilt. Denn gemäß § 650 Satz 1 BGB in der bis zum 31.12.2021 geltenden Fassung (vgl. Art. 229 § 58 EGBGB; heute inhaltsgleich § 650 I 1 BGB) finden die Vorschriften über den Kauf Anwendung auf einen Vertrag, der – wie hier – die Lieferung herzustellender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.

[26] 2. Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht indessen eine Mangelhaftigkeit des Mobilheims verneint.

[25] Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sich eine Mangelhaftigkeit, was das Berufungsgericht – unausgesprochen – verneint hat, bereits aus dem Fehlen einer vereinbarten – die Eignung des Mobilheims für eine Aufstellung auf dem konkret vorgesehenen Stellplatz betreffenden – Beschaffenheit ergeben kann (§ 434 I 1 BGB a.F.). Denn jedenfalls liegt entgegen der Annahme des Berufungsgerichts eine Mangelhaftigkeit des Mobilheims in dessen fehlender Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. Das Berufungsgericht hat seiner diesbezüglichen Prüfung einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab zugrunde gelegt, indem es hierfür vorausgesetzt hat, dass die Vorstellung der Parteien von der Zulässigkeit eines Aufstellens des verkauften Mobilheims an dem vom Kläger vorgesehenen Stellplatz „beiderseitig zur Geschäftsgrundlage geworden“ sein müsse, mit welcher der Vertrag „stehen und fallen sollte“, und hierbei den Willen der Beklagten zu 1, für die Nutzbarkeit des Mobilheims an dem betreffenden Ort einzustehen und damit das Verwendungsrisiko für die Kaufsache zu übernehmen, als maßgeblich angesehen hat.

[26] a) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Berufungsgericht allerdings angenommen, dass das Aufstellen des Mobilheims auf dem vom Kläger angemieteten Stellplatz Gegenstand einer nach dem Kaufvertrag vorausgesetzten Verwendung im Sinne von § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. sein kann und sich in einem solchen Fall Anforderungen an die Eigenschaften des Mobilheims ergeben können, für welche die Beklagte zu 1 als Verkäuferin nach dem kaufrechtlichen Gewährleistungsrecht einzustehen hat.

[27] aa) Die Vorschrift des § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. stellt darauf ab, ob sich die Kaufsache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Dabei geht es um die konkrete Nutzung der Kaufsache durch den Käufer, die die Parteien zwar nicht vereinbart, aber übereinstimmend unterstellt haben (vgl. BGH, Urt. v. 16.03.2012 – V ZR 18/11, WM 2013, 523 Rn. 16; Urt. v. 26.04.2017 – VIII ZR 80/16, NJW 2017, 2817 Rn. 16; Urt. v. 06.12.2017 – VIII ZR 219/16, NJW-RR 2018, 822 Rn. 26, 33; Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, NJW 2019, 1937 Rn. 25).

[28] Der Gesetzgeber wollte mit der Vorschrift des § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. diejenigen Fälle erfassen, in denen sich die Vorstellungen der Parteien nicht auf einzelne Merkmale der Beschaffenheit, sondern darauf richten, dass die Sache für einen bestimmten Verwendungszweck tauglich sein soll (BT-Drucks. 14/6040, S. 213). Die Vorschrift zielt damit nicht auf konkrete Eigenschaften der Kaufsache ab, die sich der Käufer vorstellt, sondern darauf, ob die Sache für die dem Verkäufer erkennbare Verwendung (Nutzungsart bzw. Einsatzzweck) durch den Käufer geeignet ist (vgl. Senat, Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, NJW 2019, 1937 Rn. 26 f.). Bei der Ermittlung dieser Verwendung sind neben dem Vertragsinhalt die Gesamtumstände des Vertragsabschlusses heranzuziehen (Senat, Urt. v. 06.12.2017 – VIII ZR 219/16, NJW-RR 2018, 822 Rn. 33; Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, NJW 2019, 1937 Rn. 25 m. w. N.).

[29] Die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Kaufsache kann neben ihrer Benutzung in einer bestimmten Weise anerkanntermaßen auch darin liegen, dass sie an einem bestimmten Ort (vgl. etwa BeckOK-BGB/*Faust,* Stand: 01.05.2026, § 434 Rn. 55; jurisPK-BGB/*Pammler,* 11. Aufl., § 434 Rn. 84, 96, 100; *Reinicke/Tiedtke,* Kaufrecht, 8. Aufl., Rn. 319) oder zusammen mit einer anderen Sache genutzt werden soll (vgl. Senat, Urt. v. 06.12.2017 – VIII ZR 219/16, NJW-RR 2018, 822 Rn. 26, 32; MünchKomm-BGB/*Maultzsch,* 9. Aufl., § 434 Rn. 36; jurisPK-BGB/*Pammler,* a. a. O., § 434 Rn. 84, 96, 100).

[30] bb) Aus dem (konkreten) Einsatzzweck der Kaufsache ergeben sich (mittelbar) die an ihre Eigenschaften zu stellenden Anforderungen, welche die Sache erfüllen muss, um mangelfrei im Sinne von § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. zu sein (vgl. etwa BGH, Urt. v. 16.03.2012 – V ZR 18/11, WM 2013, 523 Rn. 17; Urt. v. 06.12.2017 – VIII ZR 219/16, NJW-RR 2018, 822 Rn. 32 ff..; NK-BGB/*Büdenbender,* BGB, 4. Aufl., § 434 Rn. 24, 26; Erman/*Grunewald,* BGB, 17. Aufl., § 434 Rn. 19; Grüneberg/*Weidenkaff,* BGB, 85. Aufl., § 434 Rn. 17; MünchKomm-BGB/*Maultzsch,* a. a. O., § 434 Rn. 37; *Schmidt-Räntsch,* in: Kullmann/Pfister/Stöhr/Spindler, Produzentenhaftung, Stand: März 2014, Teil Produkthaftpflicht in Deutschland, Haftung aus Kaufvertrag, B V 1 a cc; s. auch *Grigoleit/Herresthal,* JZ 2003, 233, 235).

[31] b) Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht indessen angenommen, dass es sich bei der Umsetzbarkeit des Vorhabens an Ort und Stelle – dem Aufstellen des Mobilheims auf dem vom Kläger angemieteten Stellplatz – nicht um die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung des Mobilheims gehandelt habe.

[32] aa) Das Berufungsgericht hat seiner diesbezüglichen Beurteilung einen unzutreffenden rechtlichen Maßstab zugrunde gelegt und deshalb zu hohe Anforderungen an das Vorliegen einer nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. gestellt.

[33] (1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Verwendung der Kaufsache im Sinne von § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. nach dem Vertrag vorausgesetzt, wenn sie zwar nicht vereinbart, aber von beiden Vertragsparteien übereinstimmend unterstellt worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 16.03.2012 – V ZR 18/11, WM 2013, 523 Rn. 16; Urt. v. 26.04.2017 – VIII ZR 80/16, NJW 2017, 2817 Rn. 16; Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, NJW 2019, 1937 Rn. 25). Die vom Käufer beabsichtigte Verwendung der Sache muss für den Verkäufer erkennbar geworden sein (vgl. Senat, Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, NJW 2019, 1937 Rn. 26). Dies kann, wie der Bundesgerichtshof bereits zu beurteilen hatte, etwa aufgrund vorangegangener Verhandlungen oder einer Besichtigung des künftigen Verwendungsorts der Kaufsache durch den Verkäufer geschehen sein (vgl. Senat, Urt. v. 20.03.2019 – VIII ZR 213/18, NJW 2019, 1937 Rn. 29) oder sich aus dem Zustand und der bisherigen Nutzung der Kaufsache (vgl. BGH, Urt. v. 16.03.2012 – V ZR 18/11, WM 2013, 523 Rn. 17 [zur vertraglich vorausgesetzten Verwendung von Kellerräumen als Aufenthaltsräume]) oder deren Beschreibung (vgl. Senat, Urt. v. 06.12.2017 – VIII ZR 219/16, NJW-RR 2018, 822 Rn. 33 f. [zur Beschreibung der Wirkungsweise eines Additivs in einem Produktprospekt und einem technischen Merkblatt des Verkäufers]) ergeben. Von einer entsprechenden nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung kann indessen grundsätzlich nicht ausgegangen werden, wenn eine Partei der anderen vor Vertragsschluss zu erkennen gegeben hatte, dass eine von Letzterer beabsichtigte Verwendung fraglich oder gar ausgeschlossen sei (vgl. BGH, Urt. v. 09.02.2010 – X ZR 82/07, juris Rn. 12).

[34] (2) Mit dieser Rechtsprechung steht die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht im Einklang, wenn sie – weitergehend – für die Anwendbarkeit von § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. verlangt, dass die der Beklagten zu 1 als Verkäuferin erkennbare – und nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von ihr ebenso wie vom Kläger als Käufer zugrunde gelegte – Verwendung des Mobilheims zur Aufstellung auf dem vom Kläger angemieteten Stellplatz zudem „beiderseitig zur Geschäftsgrundlage“ geworden sein müsse, mit welcher der Kaufvertrag „letztlich stehen und fallen sollte“. Gleiches gilt, soweit das Berufungsgericht hierbei einen (feststellbaren) Willen der Beklagten zu 1, für die Eignung des verkauften Mobilheims für diese Verwendung rechtlich einzustehen, als maßgeblich angesehen hat.

[35] Hierdurch hat das Berufungsgericht in unzulässiger Weise die Anforderungen an das Vorliegen einer nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung im Sinne des § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. mit den Voraussetzungen, die für eine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 I 1 BGB a.F. gelten, vermengt. Denn es hat für Erstere mehr als das nach der vorbezeichneten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderliche Element des übereinstimmenden Unterstellens einer bestimmten Verwendung der Kaufsache verlangt. Dass der Verkäufer in vertragsgemäß bindender Weise die Gewähr für das Vorhandensein einer Eigenschaft der Kaufsache übernimmt und damit seine Bereitschaft zu erkennen gibt, für alle Folgen des Fehlens dieser Eigenschaft einzustehen, ist für die Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I 1 BGB a.F. erforderlich (vgl. hierzu nur Senat, Urt. v. 10.04.2024 – VIII ZR 161/23, NJW 2024, 2246 Rn. 30; Urt. v. 26.04.2017 – VIII ZR 80/16, NJW 2017, 2817 Rn. 13; jeweils m. w. N.), nicht aber für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung gemäß § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F.

[36] bb) Nach diesem Maßstab ist unter Zugrundelegung der insoweit rechtsfehlerfrei getroffenen und im Revisionsverfahren nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts das von der Beklagten zu 1 an den Kläger verkaufte Mobilheim gemäß § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. mangelhaft, weil es nicht zur Aufstellung auf dem vom Kläger angemieteten Stellplatz geeignet ist, die Kaufvertragsparteien eine solche Verwendung aber nach dem Vertrag vorausgesetzt haben.

[37] (1) Der Beklagten zu 1 war bei Vertragsschluss bekannt, dass der Kläger das bei ihr zu erwerbende Mobilheim auf dem von ihm angemieteten Stellplatz aufstellen und nutzen wollte, für den – wie der Beklagten zu 1 gleichfalls bekannt war – die maßgebliche landesrechtliche Camping- und Wochenendplatzverordnung eine Begrenzung der zulässigen Gesamtfläche auf 40 m² sowie der zulässigen Gesamthöhe ab dem Boden auf 3,50 m vorsieht. Dabei war für beide Kaufvertragsparteien offenkundig, dass eine Änderung des gewählten Standorts seitens des Klägers aufgrund der Beschaffenheit eines Mobilheims und des deshalb typischerweise mit dessen Transport und Aufstellung verbundenen größeren wirtschaftlichen Aufwands grundsätzlich nicht zu erwarten war.

[38] Das dem Kläger verkaufte Modell wurde durch die – auf den Verkauf von Mobilheimen spezialisierte, die Beratung, den Verkauf sowie die Projektbetreuung in diesem Bereich anbietende und auch gegenüber dem Kläger im Vorfeld des Vertragsschlusses mit der Erstellung individueller Lösungen und Zeichnungen aufgetretene – Beklagte zu 1 ausgewählt, nachdem der für sie handelnde Beklagte zu 3 die vorgesehene Örtlichkeit auf Wunsch des Klägers besichtigt und dabei festgestellt hatte, dass das von der Beklagten zu 1 zuvor angebotene Modell aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für den vorgesehenen Stellplatz nicht passend war. Damit war das dem Vertragsschluss unmittelbar vorausgehende Angebot eines neuen Modells und damit dessen Auswahl – wie die Revision mit Recht geltend macht – in gleicher Weise wie bisher auf die vom Kläger konkret beabsichtigte Verwendung eines Mobilheims ausgerichtet.

[41] Vor diesem Hintergrund kommt für die Beurteilung der Mangelhaftigkeit des Mobilheims gemäß § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. entgegen der Sichtweise des Berufungsgerichts weder der nach dessen Feststellungen erfolgten Aufforderung an den Kläger, die ihm – ohnehin erst nach Vertragsschluss – übersandten Planzeichnungen des Herstellers dem Platzbetreiber vorzulegen und mit diesem gegebenenfalls Einzelheiten zu erörtern, noch der Frage maßgebende Bedeutung zu, ob die Beklagte zu 1 zu einer Übernahme des Verwendungsrisikos gewillt gewesen war.

[42] (2) Das verkaufte Mobilheim eignet sich für diese Verwendung nicht, weil es nach seiner Beschaffenheit auf dem vom Kläger angemieteten Stellplatz nicht aufgestellt und genutzt werden darf. Die Dachfirsthöhe des Mobilheims überschreitet unstreitig die nach der maßgeblichen landesrechtlichen Camping- und Wochenendplatzverordnung zulässige Gesamthöhe. Dementsprechend wurde der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bereits unmittelbar nach der Anlieferung und Aufstellung des Mobilheims auf die Überschreitung hingewiesen und zur Entfernung des Mobilheims aufgefordert.

[43] Der Annahme eines Sachmangels nach § 434 I 2 Nr. 1 BGB a.F. steht dabei – anders als das Berufungsgericht ohne nähere diesbezügliche Feststellungen und ohne Anhaltspunkte in den Vorgaben der landesweit geltenden Camping- und Wochenendplatzverordnung offenbar gemeint hat – nicht entgegen, dass dem Kläger eine Aufstellung und Nutzung des Mobilheims nach etwaigen Umbauarbeiten (am Mobilheim oder am Untergrund des Stellplatzes) an dem vorgesehenen Standort möglich sein könnte. Denn die Eignung einer Sache für eine bestimmte Verwendung ist nicht erst dann zu verneinen, wenn die Tauglichkeit der Kaufsache zu diesem Gebrauch ganz aufgehoben ist, sondern bereits dann, wenn sie – wie hier wegen der dann gegebenen Erforderlichkeit entsprechender Maßnahmen – lediglich gemindert ist (vgl. Senat, Urt. v. 26.04.2017 – VIII ZR 80/16, NJW 2017, 2817 Rn. 16 m. w. N.).

[44] 3. Aufgrund der rechtsfehlerhaft erfolgten Verneinung eines Sachmangels des Mobilheims hat das Berufungsgericht – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – die weiteren Voraussetzungen der vom Kläger geltend gemachten (sekundären) kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche nicht mehr in den Blick genommen. Es wird hierzu nach der Zurückverweisung der Sache weitere Feststellungen zu treffen haben. Insoweit ergibt sich allerdings schon nach den rechtsfehlerfrei getroffenen und im Revisionsverfahren nicht angegriffenen bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts, dass die nach § 437 Nr. 2 Fall 1, § 323 I BGB für das Rücktrittsrecht des Klägers und nach § 437 Nr. 3, §§ 280 I, III, 281, 284 BGB für den von ihm mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen grundsätzlich erforderliche Fristsetzung zur Nacherfüllung im Streitfall wegen der mit dem Schreiben vom 30.07.2020 erklärten ernsthaften und endgültigen Verweierung durch die Beklagte zu 1 gemäß § 323 II Nr. 1, § 281 II Fall 1 BGB entbehrlich war.

[45] 4. Vor diesem Hintergrund kommt es im Hinblick auf das durch das kaufrechtliche Gewährleistungsrecht vollständig abgedeckte Klagebegehren nicht mehr darauf an, ob die Beklagten zudem wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht über die Eignung des ausgewählten Mobilheims zur Aufstellung auf dem von dem Kläger angemieteten Stellplatz auf Schadensersatz gemäß §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB haften (vgl. zum grundsätzlichen Vorrang des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts BGH, Urt. v. 27.03.2009 – V ZR 30/08, BGHZ 180, 205 Rn. 19 ff.; Urt. v. 12.01.2011 – VIII ZR 346/09, NJW-RR 2011, 462 Rn. 16; Urt. v. 06.11.2015 – V ZR 78/14, NJW 2016, 1815 Rn. 24 m. w. N. [insoweit nicht in BGHZ 207, 349 abgedruckt]; Urt. v. 29.06.2016 – VIII ZR 191/15, NJW 2016, 3015 Rn. 63; Urt. v. 27.09.2017 – VIII ZR 271/16, NJW 2018, 146 Rn. 47; Urt. v. 19.03.2021 – V ZR 158/19, WM 2022, 1504 Rn. 13) und ob dem Berufungsgericht bei der Verneinung der Voraussetzungen auch dieser Anspruchsgrundlage Rechtsfehler unterlaufen sind.

[46] III. Nach alledem kann das Berufungsurteil keinen Bestand haben; es ist daher aufzuheben (§ 562 I ZPO). Die Sache ist nicht zur Endentscheidung reif, weil das Berufungsgericht – von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig – keine Feststellungen zu den weiteren Voraussetzungen und zur Höhe der geltend gemachten Ansprüche getroffen hat. Die Sache ist deshalb zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I 1 ZPO). Dabei macht der Senat von der Möglichkeit Gebrauch, die Sache an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückzuverweisen (§ 563 I 2 ZPO).

[47] Für das weitere Verfahren weist der Senat vorsorglich auf folgende Gesichtspunkte hin:

[48] Im Rahmen der Prüfung eines Schadensersatzanspruchs des Klägers dürfte es – anders als das Berufungsgericht bei der Prüfung einer Aufklärungspflichtverletzung durch die Beklagte zu 1 gemeint hat – nicht als Mitverantwortung des Klägers (§ 254 BGB) zu bewerten sein, dass dieser die Klärung der technischen Einzelheiten und Gegebenheiten vor Ort nicht selbst vorgenommen, sondern hierfür den Beklagten zu 3 eingebunden hat. Holt sich der nicht genügend sachkundige Käufer bei dem Verkäufer als Fachmann im Zuge der Kaufvertragsverhandlungen Rat ein, so nimmt der Verkäufer die Stellung einer Vertrauensperson ein mit der Folge, dass ihn die Verpflichtung zur sachgemäßen und umfassenden Aufklärung über die besonderen Eigenschaften des ausgewählten oder von ihm verkauften Produkts trifft (vgl. hierzu und zum Umfang der Beratung Senat, Urt. v. 16.06.2004 – VIII ZR 303/03, NJW 2004, 2301 unter II 2 a m. w. N.; st. Rspr.).

[49] Bei der von dem Berufungsgericht in den Blick genommenen Frage, ob es als Mitverantwortung des Klägers zu bewerten ist, dass er die ihm durch den Beklagten zu 3 im Januar 2020 übersandten Planungsunterlagen zu dem neuen Modell des Mobilheims (unstreitig) nur unzureichend geprüft und unvollständig an den Platzbetreiber weitergeleitet hat, wird zu berücksichtigen sein, dass der Kläger von der Beklagten zu 1 bei der Übersendung dieser Unterlagen nicht auf die maßgebliche Abweichung bei der Höhe hingewiesen worden ist. Denn ein verständiger und redlicher Verkäufer kann nicht ohne Weiteres erwarten, dass der Käufer ihm vom Verkäufer übergebene Unterlagen ohne besonderen Anlass darauf durchsieht, ob sich hieraus Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit der Kaufsache ergeben könnten (vgl. etwa BGH, Urt. v. 12.11.2010 – V ZR 181/09, BGHZ 188, 43 Rn. 11; Urt. v. 23.09.2022 – V ZR 133/21, NZM 2023, 137 Rn. 20, 22, 25).

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf https://autokaufrecht.info/sofortberatung/ oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.